

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1934

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 34	Gesetz über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft	1253
20. 12. 34	Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien	1254
20. 12. 34	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien	1254
20. 12. 34	Zweites Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs	1255
20. 12. 34	Gesetz über die Einfuhrsteuer der Gemeinde Helgoland	1257
20. 12. 34	Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung	1258
20. 12. 34	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870	1260
10. 10. 34	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Athylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung	1260
14. 12. 34	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)	1261
14. 12. 34	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften	1262
15. 12. 34	Verordnung zur Änderung der Butterverordnung	1264
17. 12. 34	Verordnung über Zolländerungen	1265
18. 12. 34	Dritte Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln	1266
18. 12. 34	Dritte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben)	1266
20. 12. 34	Vierte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	1267
20. 12. 34	Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich	1267
21. 12. 34	Verordnung über Zolländerungen	1267
13. 12. 34	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	1268

Gesetz über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft.

Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausbau der deutschen Rohstoffwirtschaft Garantien zu übernehmen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Maß-

nahmen treffen, um das Reich, soweit es aus den Garantien in Anspruch genommen wird, zu entlasten.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Soweit in den §§ 2 und 3 dem Reichswirtschaftsminister Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen werden, tritt innerhalb seiner Zuständigkeit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister an dessen Stelle.

(2) Die Ordnung über die Erhebung der Einfuhrsteuer (§ 1) kann die Nachbesteuerung solcher steuerpflichtiger Waren vorsehen, die sich am Tage des Inkrafttretens der Steuerordnung auf der Insel Helgoland im Besitz von Händlern, Wirten, Fremdenheimen, Konsumvereinen, Kasinos und ähnlichen Vereinigungen befinden.

§ 3

Die Ordnung über die Erhebung der Einfuhrsteuer bedarf der Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichs- und Preussische Minister
des Innern
Frick

**Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung.
Vom 20. Dezember 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Rechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 (Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß) treten an die Stelle der bisherigen Nummern 4 bis 6 die folgenden Nummern 4 bis 7; die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8:

- „4. wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltlichen Standespflichten bietet;
5. wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung durch seine Zulassung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden;

6. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind, oder wenn er einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde der Anwaltschaft widerspricht;
7. wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dauernd unfähig ist.“

2. Dem § 6 (Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden kann) wird folgende Vorschrift als Nr. 6 angefügt:

„6. wenn der Antragsteller beim Eingang seines Zulassungsgesuchs das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet hat.“

3. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Gerichten in Großstädten, deren Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Zählung 150 000 übersteigt, kann die Zulassung nicht bezirkseingeseffenen Antragstellern versagt werden. Der Reichsminister der Justiz kann diesen Großstadtgerichten andere Gerichte gleichstellen, wenn bei diesen die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte unverhältnismäßig groß ist.“

Als bezirkseingeseffen im Sinne des Absatzes 1 sind Antragsteller anzusehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang an einem ganz oder teilweise zum Gerichtsbezirk gehörenden Orte ihren Wohnsitz gehabt haben. Inwieweit hierbei Nachbar- und Vororte als ein Ort zu behandeln sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz. Hat der Antragsteller während seiner beruflichen Ausbildung oder als nichtplanmäßiger Beamter seinen Wohnsitz zeitweilig an einem anderen Ort gehabt, so wird dieser Zeitraum nicht mit angerechnet.

Die weitere Zulassung bereits zugelassener Rechtsanwälte gemäß § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 12 wird durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht berührt.“

4. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Zulassung aus einem der im § 5 Nrn. 4 bis 7 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.“

5. Der § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Die Zulassung ist ferner — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 — zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung nach § 5 Nr. 5 bis 7 zu versagen wäre, nachträglich eintreten oder sich nachträglich herausstellt, daß diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Zulassung vorgelegen haben. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, ist im ehrengerichtlichen Verfahren zu treffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt in den Fällen des § 5 Nr. 5 und 7 nach Rechtskraft der ehrengerichtlichen Entscheidung; im Falle des § 5 Nr. 6 erfolgt sie erst, wenn der Rechtsanwalt nicht binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung aufgibt.

Bekleidet ein Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit selbst auszuüben, ein Gemeindeamt auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Zulassung nach § 5 Nr. 6 innerhalb des ersten Jahres nach Antritt des Amtes nicht zulässig.“

6. Hinter dem § 24 wird als § 24 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24 a

Frühere Rechtsanwälte dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen.“

7. Dem § 25 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Ein nicht mehr im Vorbereitungsdienst stehender Rechtskundiger soll jedoch nicht zum Stellvertreter bestellt werden, wenn ihm die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre oder versagt werden könnte.“

8. Dem § 31 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.“

9. Der § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der beizunordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Befinden sich an einem Orte mehrere Amtsgerichte, so kann das Amtsgericht auch einen Rechtsanwalt beordnen, der bei einem anderen Amtsgericht dieses Ortes zugelassen ist. Sind bei einem Amtsgericht keine Rechtsanwälte zugelassen oder die zugelassenen Rechtsanwälte an der Vertretung behindert, so kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei einem anderen Gericht desselben Ortes und mangels eines solchen bei einem benachbarten Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist.“

10. Dem § 61 a wird folgende Vorschrift als Abs. 5 angefügt:

„Die Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Anwaltskammern außer den im § 48 Nr. 2 bestimmten Beiträgen Sonderbeiträge zur Unterstützung notleidender Rechtsanwälte, früherer Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebener erheben und über die Verwendung dieser Sonderbeiträge, insbesondere ihre Zuweisung an soziale Einrichtungen zugunsten der Anwaltschaft, Bestimmungen treffen. Für die Einziehung der Sonderbeiträge durch die Anwaltskammern gilt § 58 b entsprechend.“

11. Dem § 86 Abs. 1 wird als Satz 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Beweiserhebungen durch einen ersuchten Richter kann zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auch der Vorsitzende des Ehrengerichts anordnen, wenn das Einholen einer Entscheidung des Ehrengerichts das Verfahren verzögern würde.“

Artikel 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es darf jedoch auf Grund des § 13 Abs. 1 neuer Fassung die Zulassung nicht versagt werden, wenn der Zulassungsantrag bereits vor dem 15. Oktober 1934 eingegangen war.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Vorschrift des § 16 im Kapitel I des Sechsten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 564) weg, Sonderbeiträge, deren Erhebung auf Grund dieser Vorschrift bereits vom Vorstand der Anwaltskammer beschlossen war, können jedoch für das laufende Geschäftsjahr weitererhoben werden.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. G ü r t n e r

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.

Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte: „dem Bundeskanzler“ durch die Worte: „an den Standesbeamten des Standesamts I Berlin“ ersetzt.
2. Der zweite Satz des § 2 Abs. 2 fällt weg.
3. § 13 fällt weg.

Artikel 2

Die Verwaltung der Personenstandsregister aus den deutschen Schutzgebieten geht vom Auswärtigen Amt auf den Standesbeamten des Standesamts I Berlin über. Dieser ist auch für die Angelegenheiten zuständig, deren Behandlung nach der Ausführungsbestimmung vom 24. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 377) zu den §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Auslande vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 55) durch einen im Reichskolonialamt bestellten besonderen Standesbeamten erfolgen sollte.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.
Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung.

Vom 10. Oktober 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

Die Sätze 1 bis 3 des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 97) erhalten folgende Fassung:

„Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindestens sechs Stunden lang gründlich zu lüften. Nach der Lüftung sind sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15° C zu bringen und alsdann vom Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Wird bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch bei längerer Einwirkungszeit Äthylenoxyd in Mengen von nicht mehr als 0,5 mg/l weder in der freien Luft des Raumes noch in der Luft zwischen Polstern, Betten usw. festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden.“

Berlin, den 10. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
M o r i g

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag
D r. G ü t t